

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand.  
Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung gibt es keinen Rechtszug.
- (2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten (das Proponentenkomitee). Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

### Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat hierbei nur eine Stimme.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung bei der Wahl des Vorstandes das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an Vereinsabenden und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (4) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, deren Höhe die Generalversammlung festlegt, zu leisten.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Bestimmungen der Satzung zu beachten und die Beschlüsse der Organe zu respektieren.

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod des Mitgliedes
  - b) freiwilligen Austritt gegen vorangehende sechswöchige Kündigung
  - c) Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vereinsvorstandes wegen Vernachlässigung der Mitgliederpflichten oder Schädigung der Vereinsinteressen, insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Das Ausscheiden eines ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses. Dieser Beschluss unterliegt keinem weiteren Rechtszug.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.